

Examensreport

Termin Juni 2024¹

**Eine systematische Analyse der Klausuren
im bayerischen Assessorexamen**

Ein Service Ihres Hemmer
Assessorkurs-Teams

**Juristisches Repetitorium
hemmer**

Examensreport / Termin Juni 2024¹

A. Zivilrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Eine vollkommen atypische Aufteilung von Gerichtsklausuren und Anwaltsklausuren im Verhältnis 3:1, die es so seit Ewigkeiten nicht mehr gegeben hatte.
- ✓ Bei den drei Urteils-klausuren war überdies kein einziges Mal ein Tatbestand zu fertigen! Dass zusätzlich die weitaus meisten anderen Formalien auch erlassen wurden, ist dagegen absolut typisch für Bayern.
- ✓ Nach einer seltsam langen Pause von fünf Examensterminen war nun auch Zwangsvollstreckungsrecht wieder im Rennen: und das gleich mit einem richtig anspruchsvollen Fall!
- ✓ Der Anteil des materiellen Rechts war zwar – wie üblich – größer als die Rolle der ZPO, dies aber nicht so deutlich wie sonst: Ein bisschen ZPO am ersten Tag, viele „kleine“ ZPO-Fragen in der Anwaltsklausur am zweiten Tag und eine richtig „knackige“ Zwangsvollstreckungsklausur am dritten Tag.
- ✓ Materiellrechtlich kam neben dem zwingenden Arbeitsrecht noch Schadensersatzrecht (v.a. auch StVG), etwas Verbraucherschutzrecht verschiedene Fragen des Schuldrechts (nichteheliche LG). Dafür diesmal kein Mietrecht, kein Kaufrecht.
- ✓ Aktuelle Rechtsprechung kam wie üblich intensiv in der Arbeitsrechtsklausur. Zudem stand eine von uns als immer noch enorm wichtig empfohlene 2020er BGH-Entscheidung an einer Schlüsselstelle der Zwangsvollstreckungsklausur.
- ✓ Typisch für Bayern: Der Schwierigkeitsgrad ergab sich wieder v.a. aus einer Vielzahl von – wenn auch unterschiedlich bedeutsamen – Einzelproblemen, ihrer Wechselwirkung und dem damit entstehenden Zeitdruck.
- ✓ Die Sachverhalte waren im Vergleich zur Praxis und zum Examen in anderen Bundesländern wieder knapp (Obergrenze elf Seiten in zwei Fällen) und recht einfach strukturiert.
- ✓ Fragen des Beweisrechts spielten – auch typisch (nur) für Bayern – keine große Rolle: Beweiskraft der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in der Arbeitsrechtsklausur, sonst war in den Urteils-klausuren praktisch alles unstrittig.

■ Klausur Nr. 1:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines landgerichtlichen Urteils, Rubrum, Tatbestand, Kosten, Vollstreckbarkeit und Streitwertbeschluss aber erlassen.

Materiell-rechtliche Probleme: Klageantrag 1 / Hauptantrag: Anspruch auf Übertragung des hälftigen Miteigentumsanteils an einem käuflich zu Miteigentum erworbenen Grundstück nach der Trennung einer nichtehelichen Beziehung (Sachverhalt nach OLG Hamm, Urteil vom 6. April 2022, Az. 8 U 172/20 = NJW-RR 2022, 957): kein Anspruch aufgrund einer mündlichen Vereinbarung der Parteien wegen Formnichtigkeit gemäß §§ 311b I S. 1, 125 BGB, keine Treuwidrigkeit gemäß § 242 BGB der Berufung auf die Formunwirksamkeit – kein derartiger GbR-Auseinandersetzungsanspruch infolge eines konkludenten Abschlusses einer konkludenten Innen-GbR i.S.d. §§ 705 ff BGB (Auslegungsfrage): ist möglich, aber im Zweifel abzulehnen, wenn der Zweck nicht über die Verwirklichung der Beziehung hinausgeht, hier zudem andere Abrede als Indiz gegen Willen zur GbR-Gründung – keine Anwendung der Rückabwicklungsregeln nichtehelicher Lebensgemeinschaften (v.a. §§ 313, 812 I S. 2 Alt. 2 BGB), da Erwerb als Mitkäufer zu Miteigentum keine „gemeinschaftsbezogene“ Zuwendung darstellt – Klageantrag 1 / Hilfsantrag: Aufwendungsersatzansprüche der Klägerin infolge der alleinigen Bebauung des Miteigentums-Grundstücks nach der Trennung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft: Prüfung von Ansprüchen aus §§ 950, 812 I S. 1 Alt. 2 BGB oder Zweckkondition gemäß § 812 I S. 2 Alt. 2 BGB ⇒ Erwartung des künftigen Eigentumserwerbs als Zweck i.S.d. § 812 I S. 2 Alt. 2 BGB (vgl. etwa BGH NJW 2013, 3364), Anforderungen an eine konkludente Zweckabrede – Klageantrag 2: Rückabwicklung einer unentgeltlichen Zuwendung (gebrauchtes Laptop) nach der Trennung: Abgrenzung zwischen Schenkung und

unbenannter Zuwendung, Anforderungen an die Rückabwicklung bei Trennung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft: hohe Anforderungen an die §§ 313, 812 I S. 2 Alt. 2 BGB: nur bei Schaffung von Vermögenswerten von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, nicht bei „Alltagsvorgängen“.

Widerklage: Rückzahlung eines zur Tragung des hälftigen Kaufpreises gewährten Darlehens (§ 488 I S. 2 BGB) nach der Trennung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ⇒ Prüfung v.a. der Fälligkeit nach Kündigung ⇒ kein Entgegenstehen einer Abrede einer Zugum-Zug-Abwicklung mit Eigentumsübertragung wegen §§ 311b, 125 BGB: Gesamtformzwang wegen Abhängigkeit auch dieser Abrede von der formunwirksamen Grundstücksübertragungsabrede (vgl. Grüneberg § 311b, Rn. 32).

Prozessuale Fragen: Grundregeln der Widerklage gemäß § 33 ZPO – einseitige Erledigungserklärung infolge einer hilfsweisen Prozessaufrechnung des Beklagten, dabei Streit um den Zeitpunkt des Eintritts des erledigenden Ereignisses ⇒ Hier Nichtgeltung der Rückwirkung des § 389 BGB (BGH NJW 2003, 3134 = Life & Law 2003, 765; ThP § 91a, RN 4; Grüneberg § 389, RN 2).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Die Auswirkung der Prozessaufrechnung auf die einseitige Erledigungserklärung (Bedeutungslosigkeit der Rückwirkung des § 389 BGB) wird sowohl in der Unterrichtseinheit zur Erledigung als auch zur Prozessaufrechnung besprochen und taucht immer wieder in unseren Klausuren auf, so zuletzt im Kurs Up-Grade „Anwalt Intensiv“ Klausur RA-280 und nun wieder in Nr. 1619 oder im assessor.final in Einheit 3-ZivR-B. Auseinandersetzungsansprüche nach Beendigung nichtehelicher Lebensgemeinschaften sind im Intensivkurs „Materielles Zivilrecht“ (Schuldrecht-AT, Fall 7) ausführlich behandelt und tauchen mit ver-

¹ Hinweis: Diese Zusammenstellung soll nicht als Sammlung von Musterlösungen angesehen werden (solche sehen bei Hemmer ganz anders aus!). Vielmehr soll diese Übersicht Sie zur besseren Orientierung in Ihrer Examensvorbereitung darüber informieren, welche Themen im Examen gestellt wurden, welche Trends und Schwerpunkte daraus erkennbar sind, welche – teilweise sehr großen – Unterschiede in Schwierigkeitsgrad und Umfang zwischen den jeweiligen Klausuren bestehen (u.a.).

schiedenen Details auch immer wieder in unseren Klausuren auf, so etwa zuletzt in Klausur Nr. 1501 (allerdings bereits in 2022). Und schließlich konnten unsere Teilnehmer des assessor. final anhand der Einheit 10-ZivR-E sogar schwerpunktmäßig die Ausgleichsansprüche der neLG trainieren.

■ ■ Klausur Nr. 2

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines Anwaltschriftsatzes, hier Einspruchsschreiben gegen Versäumnisurteil, mit Mandantenbegleitschreiben und Hilfsgutachten (dreiteiliger Aufbau, eine spezifisch bayerische Besonderheit).

Materiell-rechtliche Probleme: Verteidigung gegen eine Schadensersatzklage (§ 823 I BGB) wegen eines im Verlauf umstrittenen Skiunfalls: Angebot eines Zeugen für den Beweis des Gegenteils (hier volle Beweislast des Gläubigers) – Bestreiten mit Nichtwissen (§ 138 IV ZPO) bzgl. der Schadenshöhe – Einwand des Mitverschuldens des Klägers wegen Nichttragens eines Skihelms (OLG München, Urteil vom 22. März 2012, Az. 8 U 3652/11)

Gegenforderung des Mandanten auf Schadensersatz wegen eines Verkehrsunfalls: Auseinanderfallen von Halter (§ 7 I StVG) und Fahrerin (§ 18 I StVG) mit Prüfung eines unabwendbaren Ereignisses i.S.d. § 17 III StVG (⇒ hohe Anforderungen, gesetzliche Gleichstellung von Halter und Fahrer) – Prüfung der jeweiligen Betriebsgefahr gemäß § 17 II i.V.m. I StVG (⇒ dort Zurechnung des Verschuldens der Fahrerin an den Halter wegen des Wesens der Betriebsgefahr) mit Prüfung des § 7 V StVO auf seitens des Beklagten / Mandanten: gilt nur gegenüber Teilnehmer des fließenden Verkehrs, nicht gegenüber ausparkenden Fahrzeugen (BGH NJW 2022, 1810) – Prüfung der ersatzfähigen materiellen Schäden gemäß § 249 II S. 1 BGB, hier sog. fiktive Reparaturkosten (geringer als Wiederbeschaffungswert) und Kosten für Gutachten.

Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung (§§ 115 I S. 1, 117 III S. 2 VVG i.V.m. § 3 S. 1 PfIVG) – Prüfung einer etwaigen Haftung des früheren Anwalts (§ 280 I BGB).

Prozessuale Probleme: Prüfung der Zulässigkeit eines Einspruchs gegen Versäumnisurteil (§ 331 I ZPO), v.a. Fristberechnung des § 339 ZPO mit Schachtelprüfung der Wirksamkeit der Zustellung an bisherigen Anwalt: hier mangels Neubestellung eines anderen RA wirksame Zustellung nach § 172 ZPO trotz vorheriger Mandatsniederlegung wegen Fortbestand der Vollmacht im Außenverhältnis nach §§ 87 I Alt. 2, 78 I ZPO (ThP § 87, RN 8) ⇒ Notwendigkeit eines Wiedereinsetzungsantrags gemäß §§ 233 ff ZPO mit Problem der Entschuldigung ⇒ dabei Nichtanwendbarkeit der Verschuldenszurechnung gemäß § 85 II ZPO wegen der vorherigen Mandatsniederlegung, da hier das Innenverhältnis entscheidet (ThP § 85, RN 14; Musielak § 85, RN 15 f.) – Zuständigkeit nach § 32 ZPO (mit beschränkter Prüfung wegen Doppelrelevanz) für die Klage – Schmerzensgeldklage des Gegners: Zulässigkeit des Ermessensantrags (§ 253 II Nr. 2 ZPO) und Nichtverstoß gegen § 308 I ZPO bei (hier leichter) Überschreitung der Mindestbetragsvorstellung durch das Gericht – Feststellungsinteresse des Klägers gemäß § 256 I ZPO für die Geltendmachung künftiger Schäden

Perfekte Prozesstaktik zur Durchsetzung der Gegenforderung: Vornahme einer Eventualaufrechnung und Eventualwiderklage mit spiegelbildlichen Bedingungen – Zuständigkeit nach §§ 20 StVG, 33 I ZPO für die Widerklage – Prüfung der Erhebung einer Drittwiderklage gegen die Kfz-Fahrerin und die Haftpflichtversicherung des Klägers (wäre Fall von § 20 StVG analog) ⇒ Problem: hier keine Bedingungen bzgl. des Ergebnisses der Klage (gegen den Beklagten, also eine andere Partei) möglich, da das kein innerprozessuales Ereignis wäre.

Antrag auf Einstellung der ZV (§§ 719, 707 ZPO) ⇒ Prüfung der Gesetzmäßigkeit des VU und einer Entschuldigung für das Fehlen in der HV (dazu s.o.) sowie ggf. des § 344 ZPO aus demselben Grund (vgl. § 337 S. 1 Alt. 2 ZPO). – Nicht gewünscht: Streitverkündung (§§ 72 ff ZPO) gegen früheren Anwalt.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Treffer! Das prozessuale und formale Strickmuster dieser Examensklausur hatten wir im wöchentlichen Onlinekurs drei Wochen (!) vor diesem Examen erst anhand der Klausur Nr. 1611 samt aller vermeintlicher „Nebenkriegsschauplätze“ (wie die Begleitanträge nach § 719 ZPO) in allen Details besprochen! Gerade auf die typische Verknüpfung des § 339 ZPO mit den Zustellungsproblemen und den möglichen Einbau der Wiedereinsetzung wurde dort mehrfach ausdrücklich hingewiesen. Auch im assessor. final stand die Thematik „Einspruch gegen VU“ mit allen Begleitanträgen gleich mehrfach in verschiedenen Einheiten im Vordergrund. Der prozesstaktisch perfekte Einsatz von bedingten Anträgen in Anwaltsklausuren (v.a. Eventualaufrechnung und Eventualwiderklage) und die Grenzen dieser Möglichkeiten v.a. bei Streitgenossenschaft wird in vielen unserer Anwaltsklausuren gezielt eingebaut, um anwaltliches Denken zu trainieren und zu automatisieren. Und die Systematik des StVG war im Laufe des Jahres vor diesem Examen gleich mehrfach Schwerpunktthema der Klausuren des Kurses.

■ ■ ■ Klausur Nr. 3:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines landgerichtlichen Urteils. Dabei waren Rubrum, Tatbestand, Vollstreckbarkeit und Streitwertbeschluss, nicht aber die Kostenentscheidung erlassen.

Rechtliche Probleme: Klage mit zwei Anträgen einer Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO, einmal gegen ein Urteil und einmal gegen eine notarielle Urkunde i.S.d. § 794 I Nr. 5 ZPO (⇒ bei letzterer wegen § 797 IV ZPO keine Präklusionsprüfung!)

Vollstreckungsgegenklage gemäß §§ 767 I, 795, 797 ZPO gegen die notarielle Urkunde: Prüfung der Einschlägigkeit bzw. des Rechtsschutzbedürfnisses bei Streit um Nichtvorliegen einer Vollstreckungsvoraussetzung i.S.d. § 726 I ZPO ⇒ Abgrenzung zur bloßen Verteidigung gegen ein Vorgehen des Gläubigers nach § 731 ZPO, dabei entscheidend: Unterschied zwischen „Einwendungen als solchen“ (= § 767 ZPO) und bloßen Voraussetzungen der Vollstreckungsklauselerteilung (= §§ 724 ff ZPO, hier v.a. § 731 ZPO) – Voraussetzungen der einseitigen Erledigungserklärung.

Vollstreckungsgegenklage gegen das Urteil: Verbraucherwiderruf als Einwendung ⇒ Zentralproblem der Präklusion nach § 767 II ZPO, dabei u.a. Prüfung, ob europarechtliche Vorgaben (hier im SV abgedruckte Verbraucherrechtlichlinie!) eine Auslegung gegen die bisherige Rechtsprechung erzwingen (verneint von BGH NJW 2020, 2876 = Life & Law 2020, 657) – materiellrechtlich: Widerruf eines „Außergeschäftsraumvertrags“ i.S.d. §§ 312g I, 312b I, 312 I BGB ⇒ Problem der Anwendbarkeit der Ausnahme des § 312g II Nr. 1 BGB nur auf Kaufverträge mit individuellem Zuschnitt, nicht auch auf Werkverträge als Dienstleistungsvertrag i.S.d. Europarechts (vgl. BGH, Urteil vom 20. Oktober 2021, Az. I ZR 96/20 = Life & Law 2022, 73; NJW 2018, 3380 = Life & Law 2018, 804; Grüneberg § 312g, RN 4 a.E.) ⇒ Abgrenzung der beiden Vertragstypen im Einzelfall (hier individueller Zuschnitt einer Küche als Werkvertrag).

Widerklage auf Klauselerteilung gemäß §§ 731, 795, 797 ZPO: Rechtsschutzbedürfnis wegen Nichtdurchführbarkeit von § 726 I ZPO mangels öffentlicher Urkunde über die Vollstreckungsbedingung (Räumung einer verkauften Immobilie), dabei vorheriger Antrag auf Klauselerteilung beim Notar (vgl. § 797 I Nr. 2 ZPO) hier überflüssig wegen der konkreten Begründung der 767er Klage des Schuldners (= insoweit Unterschied zum strittigen Fall bei ThP § 731, RN 6).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Volltreffer! Die Problematik der Präklusion beim Verbraucherwiderruf war nach der Besprechung im systematischen Kursteil der Einheit Nr. 1602 nur wenige Wochen vor diesem Examen Zentralproblem der Klausur Nr. 1608, zudem wurde im assessor.final auf diese Entscheidung als höchst examensrelevant hingewiesen (4-ZivR-E). Die Problematik der Abgrenzung des Klauselerteilungsverfahrens und insbesondere der Klage nach § 731 ZPO von der Vollstreckungsgegenklage gemäß §§ 767 I, 795, 797 ZPO war wiederum nur wenige Wochen früher eines der Hauptprobleme von Klausur Nr. 1602, wobei dort beide Klagearten ebenfalls im Rahmen des Streits um eine notarielle Urkunde (§§ 794 I Nr. 5, 795, 797 ZPO) mit Widerklage aufeinanderprallten! Und die Problematik des § 312g II Nr. 1 BGB mit dem europäischen Dienstleistungsbegriff („Treppenlift-Fall“) war materiellrechtliches Hauptproblem der Klausur Nr. 1583 im Herbst 2023!

■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines arbeitsgerichtlichen „Rumpurteils“ (ohne Rubrum, Tatbestand, Kosten, Berufungszulassungsentscheidung, Streitwertfestsetzung und Rechtsmittelbelehrung).

Materiell-rechtliche Probleme: Klageantrag 1: Befristungskontrollklage gemäß § 17 S. 1 TzBfG: Voraussetzungen einer erleichterten Befristung nach § 14 II S. 1 TzBfG: Berechnung der Höchstdauer des § 14 II S. 1 TzBfG: Anreisemöglichkeit am Vortag führt nicht zur Vorverlagerung des vertraglich festgelegten Beginns des AV (BAG NZA 2021, 1187) – Abgrenzung der „Verlängerung“ zur Zweitbefristung i.S.d. § 14 II S. 2 TzBfG: Bejahung von letzterem, wenn gleichzeitig eine Änderung des Arbeitsvertrags, also nicht nur eine veränderte Ausübung des Direktionsrechts erfolgt (BAG NZA 2021, 1187, NZA 2021, 1637) – hohe Anforderungen an den Befristungsgrund „vorübergehender Bedarf“ i.S.d. § 14 I Nr. 1 TzBfG: bloße Unsicherheit der Entwicklung hierfür ungenügend, Irrelevanz des Wegfalls des Arbeitskräftebedarfs nach Vertragsschluss (Grb § 620, RN 18). Ebenfalls nicht Befristung aus in der Person des Arbeitnehmers liegendem Grund i.S.d. § 14 I Nr. 6 TzBfG, bloße Bitte des AN genügt nicht (Grb § 620, RN 23).

Klageantrag 2: Urlaubsabgeltungsanspruch gemäß § 7 IV BUrlG ⇒ Prüfung des Bestehens und Umfangs von Freistellungsansprüchen

im Moment der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (hier nicht durch die unwirksame Befristung [s.o.], sondern durch eine etwas später wirkende Eigenkündigung des Arbeitnehmers) ⇒ hier Neuberechnung des vertraglich vereinbarten Urlaubsanspruchs bei „Kurzarbeit Null“ (BAG NZA 2024, 330; NZA 2022, 629; NZA 2022, 634) mit Schachtelprüfung der Wirksamkeit der Stornierung der Arbeitspflichten durch die einseitig angeordnete, aber im Arbeitsvertrag vorbehaltene Anordnung von Kurzarbeit (§§ 95 ff SGB III) – keine gesetzliche Zwölfteilung des Urlaubsanspruchs gemäß § 5 I BUrlG bei Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte, Totalunwirksamkeit einer gegenteiligen Regelung im Arbeitsvertrag wegen § 13 I BUrlG (BAG NZA 2022, 1469; NZA 2015, 827).

Klageantrag 3: Zahlung von Krankheitsentgelt nach § 3 I EFZG: Voraussetzungen der Erschütterung des Beweiswerts der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, hier bei Eigenkündigung wegen „passgenauer“ Übereinstimmung der Daten der Erkrankung mit Dauer der Kündigungsfrist (BAGE 175, 358 = NZA 2022, 39; NZA 2024, 539).

Prozessuale Fragen: Streitiges Urteil nach Einspruch gegen ein Versäumnisurteil i.S.d. §§ 330 ZPO, 46 II ArbGG: „dreistufiger“ Aufbau der Entscheidungsgründe nach den Vorgaben von § 59 ArbGG und §§ 338 ff ZPO, 46 II ArbGG, Tenorierung nach §§ 343 ZPO, 46 II ArbGG. – Klageerweiterung entsprechend §§ 263, 267 ZPO. – Im Übrigen nur die üblichen Routine-Prüfungspunkte.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Treffer! Alle Probleme dieser Klausuren waren in unserem Intensivkurs Arbeitsrecht enthalten und – verteilt auf verschiedene Klausuren – auch im wöchentlichen Kurs sowie im assessor.final. Die Grundsystematik des Befristungsrechts wird mindestens einmal jährlich in unsere Klausuren eingebaut, so in Klausur Nr. 1569 und nun wieder in Klausur Nr. 1615 (die die Examenskandidaten noch als letzte Klausur erhalten hatten) sowie in Einheit 17-ArbR-B des Finalkurses. Dabei werden dann über die Klausur hinaus jeweils auch die anderen wichtigen Problemkreise v.a. von § 14 II und IV TzBfG behandelt. Die Voraussetzungen der Erschütterung des Beweiswerts der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung waren zentrales Thema der Klausur Nr. 1553 und zusätzlich wurde kurz vor dem Examen im April 2024 die neue Entscheidung hierzu (BAG NZA 2024, 539) ausführlich in unserem Newsletter „Bayern Spezial“ besprochen. Dort und in unserer den Teilnehmern gesandten Liste „Best-of-BGH und BAG“ war diese Entscheidung – ebenso wie die Rechtsprechung zur „Verlängerung“ i.R.d. § 14 II TzBfG – als besonders wichtig hervorgehoben.

B. Strafrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ In formaler Hinsicht zwei Aufgabenstellungen aus verschiedener Perspektive: eine staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügung (Standard) und ein anwaltliches Plädoyer (eine Aufgabenstellung, die [ausschließlich in Bayern] immer wieder mal geprüft wird).
- ✓ Aufgrund des Fehlens einer Revisionsklausur fehlten praktisch zwangsläufig die typischen StPO-Probleme des Ablaufs der Hauptverhandlung. Aber: In beiden Klausuren war eine ganze Reihe von Fragen zu Beweisverwertungsverböten (BVV) zu diskutieren, deutlich mehr als bei diesen konkreten Klausurtypen sonst üblich.
- ✓ Zwischen die vielen „Klassikerprobleme“ war auch wieder aktuelle Rechtsprechung eingebaut, wenn auch offenbar nach einer gewissen „Ablagezeit“ im JPA.

■ ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 5:

Formale Aufgabenstellung: Abschlussverfügung(en) der Staatsanwaltschaft gegenüber einem Beschuldigten, dabei – wie üblich – keine Anwendung der §§ 153 – 154 f. StPO und der §§ 407 - 412 StPO (Strafbefehl) und Fertigung eines Hilfsgutachtens. Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen war erlassen. Zudem blieben §§ 202a – 202d StGB („Daten-Delikte“) außer Betracht.

Rechtliche Probleme: 1. Tatvorwurf: Hausfriedensbruch gemäß § 123 I Alt. 1 (aktiv) und/oder Alt. 2 (durch Unterlassen zu gehen) StGB durch unerlaubtes Betreten der Mieträume durch Vermieter ⇒ aufgrund unklarer Tatzeit Problem der Frist für den Strafantrag gemäß § 77b StGB des absoluten Antragsdelikts (vgl. § 123 II StGB) ⇒ wegen Geltung des Zweifelssatzes auch hierfür (vgl. Fischer § 78a, Rn. 6) Teileinstellung gemäß § 170 II StPO verfügen.

2. Tatvorwurf: Öffnung und Bewegung eines vor der Wohnung geparkten und mit einem „Keyless-Go-System“ ausgestatteten Pkw der Halterin / Wohnungsmieterin ohne deren Einverständnis mittels eines „Signalverstärkers“ ⇒ dabei Absicht des Versteckens des Kfz als Druckmittel zur Erreichung des Auszugs der Mieterin trotz einer evident unwirksamen Kündigung (entgegen §§ 568 I, 569 IV BGB lediglich mündlich, überdies entgegen §§ 543, 573 BGB ohne Kündigungsgrund), anderenfalls bei Nichtauszug Absicht des Pkw-Verkaufs ⇒ Prüfung eines besonders schweren Falls eines Diebstahls gemäß §§ 242, 243 I S. 2 Nr. 1, 22, 23 StGB (vgl. BGH, Az. 4 StR 52/22 vom 15. März 2022 und BGH, Az. 3 StR 349/17 vom 17. Oktober 2017), dabei Abgrenzung zwischen Vollendung (Gewahrsam bereits gebrochen?) und fehlgeschlagenem Versuch (Technik des Autos stoppte dieses nach 400 Metern) – Prüfung einer versuchten Erpressung gemäß §§ 253 I, III, 22, 23 StGB, da hier noch nicht zur Drohung angesetzt wurde – Frage der Beweisbarkeit bzgl. einer Aussage der gemäß § 52 I StPO ZVR-berechtigten Ehefrau ⇒ hier jedoch auch ohne „qualifizierte“ Belehrung keine Umgehung des § 252 StPO, da Vernehmung durch Ermittlungsrichter erfolgt war (vgl. MG/Schmitt § 252, Rn. 14) – Prüfung eines BVV zu einem in der Vernehmung übergebenen Lieferscheins, da Übergabe bei der polizeilichen und nicht in der richterlichen Vernehmung erfolgt war (vgl. MG/Schmitt § 252, Rn. 12a).

3. Tatvorwurf: Zuparken des Autos der darin befindlichen Mieterin, hierbei unter verbaler Drohung Erwirken der Herausgabe eines von zwei Haustürschlüsseln der im Auto „eingeschlossenen“ Mieterin ⇒ Prüfung u.a. von § 316a StGB, dabei Beweiswürdigung mit komplexen Problemen im subjektiven Tatbestand ⇒ aufgrund Eigentums des Vermieters / Beschuldigten mangels Fremdheit der Schlüssel kein Vorsatz auf Raub, sondern allenfalls (räuberische) Erpressung gemäß §§ 253, (255) StGB in Abgrenzung zur Nötigung. ⇒ Probleme diesbezüglich: Fraglich, ob Nötigungsmittel qualifiziert i.S.d. § 255 StGB und ob ein Vermögensschaden beabsichtigt war, da weiterer Hausschlüssel bei Mieterin existierte (was dem Beschuldigten zum Zeitpunkt der Tat aber nicht bewusst war) – Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit der Bereicherung steht kein Vermieter-Herausgabeanspruch nach Kündigung entgegen, da Unwirksamkeit der Kündigung nicht nur (selbst aus Laiensicht)

objektiv evident, sondern auch der Beschuldigte selbst nicht vom eigenen Anspruch überzeugt war – Problem der Verwertbarkeit der Beschuldigteneinlassung infolge einer angeblichen Alkoholisierung während polizeilicher Vernehmung ⇒ Problem der Aussagefähigkeit bzw. des Verständnisses der Belehrung gemäß § 136 I StPO sowie ggf. sogar Problem der Ausnutzung einer Alkoholisierung als Fall von § 136a I, III StPO (vgl. MG/Schmitt § 136a, Rn. 10 a.E.), hier jedoch entgegenstehende Schilderungen der Ermittler über die Umstände bei Ergreifung und Vernehmung ⇒ keine Geltung von „in dubio pro reo“ für das Vorliegen von BVV ⇒ einführbar über die Vernehmung der Vernehmungsbeamten – Prüfung eines BVV bezüglich des bei einem Zeugen gemäß § 94 ff StPO beschlagnahmten Schlüssels: Vorliegen von Gefahr im Verzug gemäß § 98 I StPO ⇒ mit Anklageerhebung gerichtliche Bestätigung gemäß § 98 II StPO zu beantragen (3-Tagesfrist ist nur Sollvorschrift vgl. MG/Schmitt § 98, Rn. 14).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Diebstahls- und Raubdelikte inklusive der besonderen Anforderungen des § 316a StGB sind natürlich „Dauerbrenner“ in den Klausuren unserer wöchentlichen Kursen. Fragen zu Beweisverwertungsverböten (BVV) stellen einen absoluten Schwerpunkt in unserem systematischen Kursteil dar: Die hier geprüften Probleme der Beschuldigtenvernehmung, des Zeugenrechts oder der Beschlagnahme werden neben anderen Problemkreisen (TKÜ, Verdeckter Ermittler u.a.) jeweils einmal jährlich anhand ausführlicher Übersichten zur Systematik und zum aktuellen Stand der Rechtsprechung besprochen. Zusätzlich finden sich in jeder unseren Klausuren mehrere Problemkreise zu BVVs. Dass die Formalien und Aufbauregeln der Abschlussverfügungsklausur (beides ist in Bayern völlig anders zu handhaben als in allen anderen Ländern!) in unseren Kursen regelmäßig trainiert werden können, ist eine Selbstverständlichkeit. In diesem Termin hatten wir sogar eine Extra-Besprechung von Klausur Nr. 1614 für die Examenkandidaten noch vorgezogen und unmittelbar vor den Examenbeginn gesetzt!

■ ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 6:

Formale Aufgabenstellung: Schlussvortrag der Verteidigerin mit Hilfsgutachten, dabei einiges nicht zu prüfen (StrEG, Rechtsdienstleistungsgesetz sowie die Vorschriften zur Einziehung gemäß §§ 73 – 76b StGB).

Rechtliche Probleme / Tat 1: Vorwurf: Mitnahme eines halb-vollen Bierkastens nach Ende einer Grillfeier sowie nachfolgende Gewaltanwendung zur erneuten Besitzverschaffung an demselben, nachdem ein Gast diesen zuvor mit Gewalt für die Eigentümerin zurückgeholt hatte ⇒ Anklage wegen Diebstahls gemäß § 242 I StGB in Tateinheit mit Raub gemäß § 249 I StGB in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung gemäß § 223 I StGB ⇒ Klausurschwerpunkt hier auch in der Beweiswürdigung u.a. der Zeugenaussagen wegen Einlassung des Angeklagten, dass Irrtümer vorlagen (Verwechslung des Kastens mit geschenkten Flaschen bzw. Missverständnis mit der Eigentümerin) ⇒ in dubio pro reo hielt sich der Angeklagte für den Eigentümer des Kastens ⇒ Rechtliche Würdigung durch die Verteidigung: Kein Diebstahl

mangels Vorsatz auf „fremde“ Sache – Zudem kein späterer Raub des Kastens, da Erlaubnistatbestandsirrtum: Angeklagter dachte, der Gast würde sein Eigentum wegnehmen und hat sich damit irrtümlich eine Notwehrlage i.S.d. § 32 StGB vorgestellt ⇒ Antrag auf Freispruch bezüglich dieses Komplexes ⇒ hilfsweise noch Strafantragsprobleme prüfen ⇒ Strafantrag nach § 230 StGB für fahrlässige Körperverletzung problematisch, da verletzter Gast kein Interesse an einer Strafverfolgung hat, zudem kein Strafantrag der Bierkasten-Eigentümerin (Geringwertigkeit gemäß § 248a StGB).

Tat 2: Vorwurf: Angeklagter (ein Rechtsanwalt) habe gemeinsam mit einem Mittäter geplant, (in 10.000 Fällen) durch einem Anwaltsschriftsatz unberechtigte Ansprüche geltend zu machen; dabei Fertigstellung von 100 Schreiben, aber Versand nur eines Schreibens wegen eines Versehens einer Kanzleikraft, dann Zahlung durch den Empfänger ⇒ hier Anklage wegen mittäter-schaftlichen Betruges gemäß §§ 263 I, 25 II StGB in Tatmehrheit mit 99 tatmehrheitlichen Fällen des versuchten mittäter-schaftlichen Betruges (§ 263 II StGB) ⇒ Einlassung des Angeklagten: Er sei von rechtmäßigen Ansprüchen ausgegangen. Letzteres war nach der Beweisaufnahme (⇒ Beweiswürdigung vornehmen) nicht zu widerlegen. Grund: Eher günstige Aussage durch die Kanzleikraft, Mittäter machte in der HV wegen § 55 StPO keine Angaben und seine belastenden Angaben aus dem Ermittlungsverfahren waren aufgrund eines Beweisverwertungsverbotes nicht verwertbar, da hier BVV aus § 136a I, III StPO (Vernehmungsbemter hatte über die Beweislage getäuscht) mit Drittwirkung auch für den Angeklagten besteht (vgl. BGH, Beschluss vom 25. Oktober 2016, Az. 2 StR 84/16) und Widerspruch durch die Verteidigerin – zu berücksichtigen: bei berufstypischen Handlungen von Rechtsanwälten sind an

die Feststellungen des Vorsatzes besondere Anforderungen zu stellen (vgl. BGH, Urteil vom 27. Mai 2020, Az. 5 StR 433/19) ⇒ Antrag auf Freispruch auch bezüglich dieses Komplexes. ⇒ hilfsweise noch auf Konkurrenzen eingehen, da Tateinheit aufgrund gemeinsamer Versendung der Schreiben „in einem Schwung“ besser vertretbar (vor allem bei hier näherliegender bloßer Beihilfehandlung gemäß § 27 StGB) – überdies: nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nur versuchter Betrug, da Opfer nicht getäuscht wurde und nur zur Vermeidung von Scherereien gezahlt hatte – ggf. auch Hinweis (im HG), dass nach der Sachverhaltsannahme der Anklageschrift eigentlich Gewerbsmäßigkeit (§ 263 III Nr. 1 StGB) angenommen werden könnte (jedenfalls keine Bande gemäß § 263 III Nr. 1 StGB, da nur zwei Personen).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Die Beweiswürdigung der Ergebnisse einer Hauptverhandlung können die Teilnehmer unseres wöchentlichen Kurses v.a. in den beiden jährlichen Unterrichtseinheiten zum Plädoyer und zum Strafurteil trainieren. Und (wie bereits bei Klausur Nr. 5 ausgeführt): Fragen von Beweisverwertungsverbote stellen natürlich einen Schwerpunkt sowohl unserer systematischen Kursteils als auch der Klausuren dar. Auch der Intensivkurs Strafrecht war mit seinen Schwerpunkten auf der Behandlung von Beweiswürdigung, Beweisverwertungsverbotten, Strafzumessung und einer vertieften Wiederholung des materiellen Rechts eine perfekte Vorbereitung auf solche Klausuren. Dort wurde z.B. ausführlich die Systematik von BVV unter besonderem Hinweis auf die Prüfung der Drittwirkung (auch am Beispiel des § 136a StPO) besprochen und die in diese Klausur eingebaute Entscheidung des BGH zur Vorsatzprüfung (Urteil vom 27. Mai 2020, 5 StR 433/19) war in der Rechtsprechungsübersicht des Intensivkurses enthalten.

C. Öffentliches Recht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Wie schon im letzten Termin gab es eine „paritätische“ Aufgabenstellung: Eine Gerichtsentscheidung und ein anwaltlicher Schriftsatz waren zu fertigen.
- ✓ Der einstweilige Rechtsschutz spielte wie schon im letzten Termin wieder eine zentrale Rolle: In Klausur Nr. 7 musste eine Erwiderung zu einem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gefertigt werden.
- ✓ Die Themenauswahl erfolgte dieses Mal ausschließlich im Standardbereich, es musste die Rechtmäßigkeit einer Nutzungsuntersagung und die Rechtmäßigkeit diverser polizeilicher Maßnahmen überprüft werden.
- ✓ Exotische Fragestellungen oder gar Europarecht spielten keine Rolle.

■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 7:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines anwaltlichen Schriftsatzes für eine Große Kreisstadt, die Antragsgegnerin in einem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO betreffend eine sofort vollziehbare Nutzungsuntersagung war, der Antrag sollte abgewehrt werden.

Prozessual: Bereits die Zulässigkeit des Antrags war zweifelhaft, da die Klage in der Hauptsache am letzten Tag der Frist eingereicht wurde, dabei wurde der Schriftsatz vom beA-Postfach des RA übersandt ohne qualifizierte elektronische Signatur, dies wurde von einer Kanzleimitarbeiterin durchgeführt. Dies stellt einen Verstoß gegen § 55d VwGO dar, der RA hätte den Schriftsatz selbst versenden müssen.

Materiell: Zu prüfen war zunächst die Rechtmäßigkeit der Vollzugsanordnung, klarzustellen war, dass die Begründung nach § 80 Abs. 3 VwGO ordnungsgemäß war, bei Nutzungsuntersagungen ist der Begründungsaufwand minimal. Weiterhin musste inzident die Rechtmäßigkeit der Nutzungsuntersagungsanordnung geprüft werden. Betroffen war die Nutzung von Räumen in einem Wohnhaus in einem allgemeinen Wohngebiet für pornographische Videochats und die Herstellung pornographischer Videoclips. Hier musste zum einen klargestellt werden, dass es sich dabei um eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung handelte aufgrund der gewerblichen Tätigkeit. Diese formelle Illegalität erfüllt den Tatbestand des Art. 76 S. 2 BayBO. Im Rahmen des Ermessens war klarzustellen, dass die Ermessensausübung zwar relativ dünn war, aber ausreicht, da es sich um intendiertes Ermessen handelt. Vorsichtshalber sollten im Schriftsatz Ermessenserwägungen nachgeschoben werden, die die fehlende Genehmigungsfähigkeit darstellten. Es handelt sich eindeutig um eine gewerbliche Tätigkeit, die nicht mit genehmigungsfreien Arbeitszimmern oder freiberuflicher Tätigkeit gleichgesetzt werden kann.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Die bauaufsichtlichen Maßnahmen wurden ausführlich behandelt in einer umfassenden Übersicht bei Klausur Nr. 1597, auch in der Klausur Nr. 1568 waren Art. 76 ff BayBO Schwerpunktthema. Auch im Final-Kurs findet sich im Besprechungsfall 33-ÖffR eine ausführliche Behandlung auch der Ermessensfragen zu Art. 76 BayBO. Im Newsletter April 24 wurde ebenfalls ein aktueller Fall zu Art. 76 BayBO besprochen. Von daher für unsere Teilnehmer ein dankbares Thema, auf das besonders gut vorbereitet worden war!

■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 8:

Formale Aufgabenstellung: Abfassung einer verwaltungsgerichtlichen Rumpfurteils in einer polizeilichen Konstellation. Nach beidseitigem Verzicht auf die mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) war ein **Urteil im schriftlichen Verfahren** zu erlassen, wie meistens im ÖffR war lediglich Tenor, Kosten und Entscheidungsgründe verlangt.

Prozessual: Rechtshängig waren **4 Klageanträge:** In Ziffer I. ging es um eine Anfechtungsklage gegen eine Sicherstellung eines Rennrads, in Ziffer II. hilfsweise für den Fall der Unzulässigkeit dieser Anfechtungsklage um eine Fortsetzungsfeststellungsklage, die die Rechtswidrigkeit der Sicherstellung zum Gegenstand hatte. In der unbedingt erhobenen Ziffer III. sollte der Beklagte verurteilt werden, das Rennrad an den Kläger herauszugeben. In Ziffer IV. ging es – ebenfalls unbedingt erhoben – um die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Identitätsfeststellung.

Materiell: Kernproblem war, dass die zunächst vorgenommene Sicherstellung zunächst mit fehlenden Beleuchtungseinrichtungen des Rads begründet wurde (unbekannte Normen der StVO und StVZO waren angegeben), was rechtmäßig war, nachdem es bereits zu Beinahe-Unfällen gekommen war und der Kläger sich in einer Anhörung renitent zeigte, insbesondere auch von der Identitätsfeststellung im Vorfeld (Klageantrag IV.) nicht beeindruckt ließ. Als der Kläger das Rad am nächsten Tag unter Vorzeigen der inzwischen erworbenen Beleuchtung bei der Polizei abholen wollte, gab diese das Rad aber nicht heraus, dies unter Hinweis darauf, dass der Verdacht bestehe, das Fahrrad sei gestohlen worden und der in Marokko wohnhafte Kläger sei nicht der Berechtigte (hierfür gab es einige konkrete Hinweise im Sachverhalt). Im Ausgangspunkt klar ist, dass die Sicherstellung sich nicht bereits durch ihren Vollzug, d.h. durch die Begründung des amtlichen Gewahrsams, erledigt. Entscheidend für eine konsequente Falllösung war, ob man mit Blick auf den Austausch des Begründungselements (zunächst Art. 25 Abs. 1 Nr. 1a PAG, dann Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 PAG) die Sicherstellung – vertretbar (s. z.B. BeckOK PolR, Art. 28 Rn. 27 m.w.N. auch aus der Rspr.) – als Dauerverwaltungsakt begreift. Dies hätte die Folge, dass die Anfechtungsklage in Ziffer I. zulässig wäre und in ihrem Rahmen dann zu prüfen wäre, ob (1.) der Kläger eine Aufhebung der Sicherstellung ex tunc verlangen kann (wenn schon die ursprüngliche Sicherstellung rechtswidrig wäre) oder (2.) zumindest eine Aufhebung ex nunc möglich ist, weil zum im Rahmen einer Anfechtungsklage gegen einen Dauer-VA entscheidenden Zeitpunkt der letzten m.V. keine tatbestandlichen Voraussetzungen einer Sicherstellung gegeben waren. Jedenfalls fiel dann – konsequenterweise – die Ziffer II. nicht zur Entscheidung an. Ziffer III. wäre dann Annexantrag nach § 113 Abs. 1 S. 2 VwGO. Bei diesem Lösungsweg wären die ebenfalls angelegten Probleme des Feststellungsinteresses aber nicht in ein Hilfsgutachten gerutscht, sondern in Ziffer IV. bzgl. der Identitätsfeststellung zu thematisieren.

Vertretbar ist aber auch mit Blick auf die in Art. 28 Abs. 2 und Abs. 4 vorgesehene (spezielle) gesetzliche Herausgabepflicht der Polizei eine nachträgliche Änderung der Sachlage (hier: unstreitiger Wegfall der ursprünglichen Gefahr durch nunmehr vorhandene Beleuchtung) als Erledigung der ursprünglichen Sicherstellung zu begreifen. Dann wäre die Anfechtungsklage in Ziffer I. unzulässig, im Rahmen der Fortsetzungsfeststellungsklage in Ziffer II. wäre dann über die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Sicherstellung zu entscheiden. Bei Ziffer III. handelt es sich dann – zwingend – um eine allgemeine Leistungsklage, bei der der Herausgabeanspruch aus Art. 28 Abs. 2 PAG geltend gemacht wird und wegen Art. 28 Abs. 2 S. 3 PAG

(letztlich inhaltlich dasselbe!) zu prüfen wäre, ob bei Herausgabe an den Kläger mit Blick auf dessen fehlende Berechtigung die Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 PAG eintreten würden (in diese Richtung: BayVGh, Urt. v. 15.11.2016 - 10 BV 15.1049 sowie Urt. v. 22.05.2017 - 10 B 17.83, wobei sich die Fälle insoweit unterscheiden, als dass nicht die Voraussetzungen der ursprünglichen Sicherstellung weggefallen waren, sondern dass diese bestandskräftig wurden).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Eine anspruchsvolle, aber durch den Aufgabenersteller extrem gut gestellte Klausur, die mehrere gleichwertige Lösungsansätze ermöglicht, solange diese nur konsequent umgesetzt werden. Auf diese Klausur waren unsere Teilnehmer bestmöglich vorbereitet: die prozessualen Besonderheiten der Sicherstellung und einer möglichen Erledigung sind Gegenstand sowohl der Unterrichtseinheit zu den Zulässigkeitsproblemen im Polizeirecht als auch zu den Befugnissnormen und wurden ebenfalls in unserem **Intensivkurs Öffentliches Recht** besprochen. Gleiches gilt für die Identitätsfeststellung (siehe auch **Klausur Nr. 1594**) und die Probleme des Gefahrenbegriffs, der beispielsweise auch Kernthema der Einheit 27-ÖffR-B im **assessor.final** ist. Schließlich trainieren Sie ebenfalls in unseren Kursen **den immer wichtiger werdenden Umgang mit unbekanntem Normen!**

■■■■■■■■■ Klausur Nr. 9:

Formale Aufgabenstellung: Gutachten zur Ermittlung der Summe der Einkünfte (EStG); Gutachten zur Anwendung von Korrekturvorschriften bezüglich eines Einkommensteuerbescheides (AO)

Teil 1 / EStG: Steuerpflicht / Veranlagung: zwei unbeschränkte einkommensteuerpflichtige Personen (§ 1 I EStG i.V.m. § 8 AO), für die die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung §§ 26, 26b EStG nicht vorliegen.

Immobilienübertragung: Ausgleichszahlungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge an weichende Geschwister als (teil-)entgeltliches Rechtsgeschäft mit Anschaffungskosten, die im Rahmen der Nutzung des übergebenen Gegenstandes (hier: Vermietung des Grundstücks) im Wege der AfA geltend gemacht werden könnten - Korrespondierend führt die teilentgeltliche Übertragung beim Übergeber zur Erzielung zur Anwendung des § 23 I Nr. 1 EStG da die Übertragung des Grundstückes innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist erfolgte - Anfallende Nebenkosten als Teil der AfA (§ 255 I S. 2 HGB). - Finanzierungszinsen als Werbungskosten (§ 9 I S. 3 Nr. 1 EStG) - Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten maßgeblich für Beginn der AfA (§ 39 II Nr. 1 AO) - Problem der Vermietung

unter nahen Angehörigen zu 20 % des marktüblichen Mietzinses ⇒ § 21 II S. 1 EStG (Aufteilung) – Abgrenzung von sofort abziehbarem Erhaltungsaufwand zur wesentlichen Verbesserung im Sinne des § 255 I S. 2 HGB (Herstellungskosten) bzw. § 6 I Nr. 1a) EStG (anschaffungsnahe Aufwand) - Zufluss der Miete unter Beachtung von § 11 I S. 2 EStG – Prüfung von § 41 AO / § 42 AO (Gesamtplan) im Hinblick auf die schenkweise Zuwendung der Investitionssumme durch die Mieterin, die Tante der Vermieterin war.

Selbständige Tätigkeit: Dolmetschertätigkeit als Katalogberuf (§ 18 I Nr. 1 EStG) mit Gewinnermittlung nach § 4 III EStG - Kunstobjekte, die in erster Linie als Sammlungs- und Anschauungsstücke dienen sind - wenn es sich nicht um „Gebrauchskunst“ handelt - keine abnutzbaren Wirtschaftsgüter - Diebstahl oder Verlust kann dennoch zur AfA (§ 7 I S. 7) führen - Einlage von Wirtschaftsgütern aus dem Privatvermögen in das Betriebsvermögen unter Beachtung von § 6 I Nr. 5 EStG bzw. § 7 I S. 5 EStG (nach Verwendung zur Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 I S. 1 Nr. 4 EStG) im Hinblick auf die AfA.

Teil 2 / AO: Korrektur des zu versteuernden Einkommens: § 169 II S. 2 AO führt aufgrund vorsätzlich nicht erfasster Betriebseinnahme (§ 370 I AO) zu einer verlängerter Festsetzungsfrist, so dass teilweise noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist - Gegenläufige vergessene Betriebsausgaben können nach Ablauf der regulären Festsetzungsfrist nicht mehr über § 164 II AO (wegen § 164 IV S. 2 AO) oder § 173 I Nr. 2 berücksichtigt werden - Allerdings können gemäß § 177 I AO auch - isoliert betrachtet - verjährte materielle Fehler mit gegensätzlicher Auswirkung zugunsten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Treffer! Die Abgrenzung nachträgliche Herstellungskosten und anschaffungsnahe Herstellungskosten ist ausführlich im Fall 6 Überschusseinkünfte behandelt; sämtliche AfA-Probleme einschließlich der Angehörigenproblematik wurden im Steuerrechtsintensivkurs in Fällen und Zusatzübersichten behandelt. Auch das Zufluss- Abflussprinzip im Hinblick auf Mietzahlungen als regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen / Ausgaben (§§ 11 I S. 2, 11 II S. 2 EStG) ist im großen Abschlussfall zum EStG enthalten. § 6 I Nr. 5 EStG mit der Einlage aus dem Privatvermögen wurde im Fall 3 der Überschusseinkünfte behandelt. Auch die Problematik der Wirtschaftsgüter im Sinne des § 7 I S. 5 EStG, die vorher zur Erzielung von Überschusseinkünften genutzt wurden ist im EStG-Skript mit mehreren Beispielen erörtert und in der Frageeinheit mündlich besprochen worden. Die sehr examensrelevante Behandlung der Korrektur von Steuerbescheiden nimmt einen vollen Nachmittag im AO-Teil unseres Steuerrechtsintensivkurses ein. Die in der Klausur relevanten Normen wurden in den Fällen 7 AO (§ 169 II S. 2 AO), 8 AO (§ 164 AO), 10 AO (§ 173 I Nr. 2 AO) sowie der § 177 AO im Fall 11 AO behandelt.

DER HEMMER-ASSESSORKURS BAYERN

WÖCHENTLICHER ONLINE-KURS

Wir verbinden die Vorteile eines systematischen Kurses mit dem Training der nötigen „handwerklichen“ Fähigkeiten.

1

Jede Unterrichtseinheit hat ein Schwerpunktthema (z.B. Säumnisverfahren, Streitverkündung oder einstweiliger Rechtsschutz). Dieser Schwerpunkt wird im **systematischen Kursteil** anhand von Übersichten behandelt. In diesen sind die verschiedenen Problemstellungen und *alle* Klausurvarianten dieses Themas in prägnanter Form mit Prüfungsschemata, Formulierungsbeispielen u.a. enthalten. Dieser systematische Kursteil steht am Anfang der Unterrichtseinheit und stellt gleichzeitig eine Hinführung zur Klausur dar. Bei vielen Unterrichtseinheiten können Sie auch zusätzliche Grundlagenvideos hinzubuchen, mit denen der Einstieg in die Thematik, aber auch die spätere flexible Wiederholung ermöglicht wird.

2

Wöchentlich stellen wir eine **„themenspezifische“ Klausur**, in der das konkrete Schwerpunktthema in einer der verschiedenen examenstypischen Varianten enthalten ist. Hiermit können Sie Ihr **technisches Handwerkszeug** trainieren, etwa wie man eine zivilrechtliche Klageschrift oder eine Strafurteil schreibt. Aufgrund der Verbindung des Klausurthemas mit dem systematischen Unterrichtsteil wird bei der Fallbesprechung aber vor allem auch vermittelt, wie das konkrete Schwerpunktthema typischerweise im regelmäßig sieben- bis 16-seitigen Sachverhalt dargestellt wird und wie es im – oftmals komplizierten – **Zusammenspiel mit den materiellrechtlichen Prüfungspunkten** in der Lösung eines „großen“ Falles wirkt. Auch materiell-rechtlich sind die Klausuren nicht beliebig zusammengestellt, sondern thematisch so durchgeplant, dass die Themengebiete sich darin in einer an den Besonderheiten gerade des bayerischen Assessorexamens orientierten Häufigkeit und Tiefe wiederfinden (siehe dazu die Statistiken auf unserer Website). Andererseits behalten wir uns bei der Kursplanung jeweils so viel Flexibilität vor, dass es uns regelmäßig gelingt, die Fälle auch ganz kurzfristig auf die examensrelevanten Tendenzen der aktuellen Rechtsprechung zuzuschneiden. Im Rahmen der Besprechung trainieren wir auch intensiv den Umgang mit den Kommentaren, so dass diese im „Ernstfall“ gewinnbringend eingesetzt werden können.

3

Weiterhin bieten wir eine speziell auf das *bayerische* Assessorexamen zugeschnittene **Rechtsprechungsanalyse**. Hierzu erhalten Sie im Kurspreis integriert unsere Zeitschrift **„Life&LAW“** und zusätzlich unseren Newsletter „Bayern Spezial“, in dem wir speziell die Schwerpunkte behandeln, die gerade in Bayern im 2. Examen gesetzt werden. Wir sehen die systematische Analyse der neuesten Rechtsprechung und das „Herausfischen“ derjenigen Entscheidungen, die – anders als viele andere – wirklich auch im Rahmen einer fünfständigen Klausur darstellbar sind, als unsere Aufgabe an, um die Effektivität Ihrer Examensvorbereitung zu erhöhen. Vertrauen Sie auf unseren oft genug unter Beweis gestellten „Riecher“!

Ein unverbindliches Probegören ist selbstverständlich jederzeit möglich. Die Kündigung des Kurses kann im Übrigen jederzeit schriftlich zum Monatsende erfolgen. **Wir wollen allein durch Leistung überzeugen und haben es daher nicht nötig, unsere Kursteilnehmer durch unkündbare Zeitverträge an uns zu binden!**

Und: **„Einheitskost“ gibt es bei hemmer nicht!** Bei uns erhalten Sie keine umgeschriebenen Klausuren aus anderen Bundesländern, in denen teilweise völlig andere Examensanforderungen bestehen, sondern Fälle, die speziell mit Zielrichtung auf die bayerischen Besonderheiten erstellt wurden!

Fordern Sie weitere Informationen und unverbindliches Probematerial an:

Juristisches Repetitorium hemmer
Stichwort „Assessorkurs“ RA Ingo Gold
Mergentheimer Straße 44
97082 Würzburg

Telefon: 0931/79782-50
Fax: 0931/79782-51
e-mail: assessor@hemmer.de
Internet: <https://www.assessorkurs-hemmer.de>

Didaktische Bausteine, die nicht nebeneinander stehen, sondern miteinander ein perfektes Examensvorbereitungssystem ergeben:

- ▶ Der **Einsteigerkurs „Assessor Basics“**,
- ▶ der **wöchentliche Assessorkurs** mit zwei miteinander verzahnten Komponenten,
- ▶ die **Intensivkurse** und
- ▶ der **„Assessor Final“**, unser „Trainingslager“ vor dem Examen.

I. Einsteigerkurs „Assessor-Basics“: Wir vermitteln die Grundregeln der Arbeitstechnik in den verschiedenen Klausurtypen (sechs Online-Unterrichtseinheiten).

II. Wöchentlicher Assessorkurs Bayern: Nicht nur ein Klausurenkurs und auch nicht nur ein systematischer Kurs, sondern ein Konzept, das in jeder Unterrichtseinheit die Vorteile beider Kursformen miteinander kombiniert:

- ▶ Wöchentlich ein systematischer Kursteil und jede Woche eine Klausur, die exakt auf
- ▶ den systematischen Kursteil abgestimmt ist.

1. Systematischer Kursteil: Dieser behandelt jede Woche ein bestimmtes prüfungsrelevantes Thema (z.B. einstweiliger Rechtsschutz oder Streitverkündung) **in allen Klausurvarianten.**

- ▶ Sie erhalten **Übersichten und Schemata** zu den jeweiligen Themengebieten zwecks Erarbeitung der Systematik und späteren Schnellwiederholung.
- ▶ **Online-Besprechung** dieses Themas: Sie haben jede Woche die freie Wahlmöglichkeit zwischen drei verschiedenen wöchentlichen Terminen.
- ▶ Über ein zusätzlich buchbares Angebot bei **hemmer.assessor.media** geben zahlreiche Grundlagenvideos die Möglichkeit, sich bereits im Vorfeld Kenntnisse der behandelten Thematik zu verschaffen und die Inhalte beliebig oft und zeitlich völlig flexibel zu wiederholen.“

2. Integrierter Klausurenkurs: Jede Woche eine „große“ Klausur mit examenstypischen, langen Sachverhalten, ausführlicher Lösungsskizze mit vielen klausurtechnischen Erläuterungen, Korrektur durch Praktiker und Online-Besprechung durch didaktisch erfahrene Kursleiter*innen. Die Darstellung der Technik der Sachverhaltsanalyse, der notwendigen Arbeitsschritte, des effektiven Umgangs mit den Kommentaren und anderer wichtiger „handwerklicher“ Aspekte sind unser Markenzeichen!

III. Intensivkurse: Effektive Wiederholung v.a. auch der materiellrechtlichen Grundlagen, die man während des Referendariats oft viel zu sehr vernachlässigt, und Vermittlung von Spezialwissen dort, wo es im Examen notwendig ist (etwa Arbeitsrecht, Steuerrecht, Vertragsgestaltung).

IV. „Assessor Final“: Feinschliff an der Klausurtechnik und Wiederholung / Vertiefung der Rechtskenntnisse durch zusätzliche 40 Klausuren aus allen Rechtsgebieten (20 Besprechungsklausuren sowie weitere 20 Klausuren zur Eigenbearbeitung nach „Regieanweisungen“).



JETZT ANMELDEN